

Neu konfektionierte VRG's mit Begründung									
Änderung U = Unverändert, V = Verkleinerung, E = Erweiterung, Z = Zurücknahme					* = Flächen bestehender oder bereits genehmigter Windparks				
Vorranggebiet	Änderung	Begründung der Neukonfektionierung	Schlagwort	Flächengröße alt (ha)	Flächengröße neu (ha)	Differenz (ha)	Windhöflichkeit W/qm	Umfassungswirkung in %	
VRG 01	V	In VRG WIND 1 wurden in der nordöstlich zum OT Mauchen gelegenen Hauptfläche geringfügige Randkorrekturen aufgrund des Vorsorgeabstands zur Ortslage sowie Überschneidungen mit einer FFH-Mähwiese (> 1ha) vorgenommen. Die südlich abgesetzte Teilfläche (1) wird zur Minderung der Umfassungswirkung Richtung der nördlich und westlich gelegenen Ortslagen zurückgestellt.	Erweiterung Vorsorgeabstand Minderung Umfassungswirkung Schliengen	131	118,3	-12,7	226		
VRG 02	Z	Das VRG WIND 2 wird zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND Richtung Schliengen sowie der zwischen den Teilflächen liegenden Ortslagen zurückgenommen. Damit entfällt auch die Inanspruchnahme eines FFH-Gebietes westlich von Liel.	- Umfassungswirkung - FFH - Gebiet	26,5	0	-26,5	224		
VRG 03	V	Der südliche Teil (1) des VRG WIND 3 wird zurückgenommen, da das dortige FFH-Gebiet Lebensstätten windkraftsensibler Arten enthält. Zur Minderung indirekter Wirkungen auf die Lebensstätten wird außerdem ein Puffer von 200 m zum FFH-Gebiet zurückgestellt, der entsprechende Habitatstrukturen aufweist (2). Mit den Zurückstellungen wird auch die Betroffenheit von Erholungswald gemindert.	- windkraftsensibler Arten - 200 m Puffer zu FFH Gebiet	37,5 64,5*	102	27,7	-74,3	217	
VRG 04	V	Die westliche Teilfläche von VRG WIND 4 wird im nördlichen Bereich (1) zurückgenommen (Vorsorgeabstand zu Campingplatz), im südlichen Teilbereich (3) aufgrund eines Vorsorgeabstandes zu einem zugemeldeten Bebauungsplan. In der mittleren Teilfläche wurde mit einer geringeren Korrektur die Überschneidung mit einem FFH-Gebiet mit Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten bereinigt (2). In Richtung des Weilers Fohrenwald wird die Umfassungswirkung durch Zurückstellung der kleineren Teilflächen (4) gemindert.	- Vorsorgeabstand Campingplatz - Vorsorgeabstand zukünftiger Bebauungsplan - minderung Umfassungswirkung	185	151,9	-33,1	199		
VRG 05	Z	VRG WIND 5 bietet nur Raum für eine Einzelanlage. Sie war aufgrund einer laufenden Projektüberlegung Teil der ersten Anhörung (PS 4.7.2 (2) Z) um für diese die Gesamtschau zu gewährleisten. Aufgrund des nicht hinreichenden Projektstandes wird die Fläche zurückgestellt.	<b>- nicht hinreichende Klärung auf Projektebene</b>	2,5	0	-2,5	212		
VRG 06	V	Das VRG wurde im nördlichen Bereich (1) zurückgenommen um die Umfassungswirkung des VRG WIND 6 Richtung des OT Feuerbach zu mindern. Damit entfällt auch die Überschneidung mit einem Waldbiotop und die Inanspruchnahme von Erholungswald wird gemindert. Mit der Rücknahme der Teilfläche (2) wird die Umfassungswirkung nochmals gemindert, zudem wird das angrenzende FFH-Gebiet nicht mehr tangiert und es werden Habitatstrukturen windkraftsensibler Fledermäuse im 200 m Puffer zum FFH-Gebiet geschont. Im südlichen Teil, erfolgt eine kleinräumige Zurückstellung aufgrund einer dortigen FFH-Mähwiese (>1ha).	- Teilfläche 1 Minderung Umfassungswirkung OT Feuerbach - Teilfläche 2 Minderung Umfassungswirkung OT Feuerbach - FFH Mähwiese	112,5 19*	131,5	71,3	-60,2	227	
VRG 07	Z	VRG WIND 7 ist aus der Planung zurückgestellt. Im nördlichen Teil der Fläche (1) ist diese im Wesentlichen durch die nicht hinreichend geklärten Artenschutzkonflikte im konkreten Vorhaben begründet. Im südlichen Teil der Fläche (2) im Wesentlichen aufgrund von Konflikten mit dem Denkmalschutz (Schloss Bürgeln), die auf Projektebene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gelöst werden können.	- Artenschutz - Denkmalschutz	15 145,5*	160,5	0	-160,5	287	
VRG 08	V	VRG WIND 8 bleibt im Wesentlichen unverändert. Im nördlichen Teilbereich (1) wird eine Teilfläche zurückgestellt aufgrund eines Vorsorgeabstands zur dortigen Hotelnutzung. Südlich daran angrenzend (2) sowie am Südende (3) des VRG WIND 8 wird die Überschneidung mit dortigen Wasserschutzgebieten (Zone II) zurückgenommen.	- Vorsorgeabstand Hotelnutzung - Wasserschutzgebiet Zone II	262 5,5*	267,5	202	-65,5	334	
VRG 09	Z	VRG WIND 9 wird zurückgestellt. Neben der Rücknahme der Überschneidungen (1) mit dortigen Wasserschutzgebieten (Zone II) dient die Zurückstellung im Wesentlichen der Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung der Ortslagen von Malsburg-Marzell.	- Wasserschutzgebiet - Umfassungswirkung	129,5	0	-129,5	266		
VRG 10	U / V	VRG WIND 10 nahezu bleibt unverändert. Die randlichen Zurückstellungen bereinigen die Überschneidung mit Biotopen und mit einem Vorsorgeabstand zu einem Vogelschutzgebiet. Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie der Nachbarregion enthält dort ebenfalls ein VRG WIND.	- nahezu unverändert	15	14	-1	258		
VRG 11	V	Die nördliche Teilfläche (1) von VRG WIND 11 wird zurückgestellt. Neben der Rücknahme der Überschneidung mit dortigen Wasserschutzgebieten (Zone II) dient die Zurückstellung der Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung der Ortslagen von Malsburg-Marzell und schon insbesondere auch dortige unzerschnittene Waldbereiche Die im südlichen Bereich zurückgestellten Teilflächen (2) ergeben sich aus der Gesamtbetrachtung von Wasserschutzgebieten und Umfassungswirkung.	- Wasserschutzgebiet Zone II - Minderung der Umfassungswirkung Malsburg Marzell	229,5 5,5*	235	111,6	-123,4	248	
VRG 12	V	Die im mittleren Bereich von VRG WIND 12 zurückgestellte Teilfläche (2) ergibt sich aus der der Rücknahme der Überschneidung mit dem dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II). Die exponierte westliche Teilfläche (1) wird zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung der Ortslagen von Malsburg-Marzell zurückgestellt.	- Wasserschutzgebiet Zone II - Minderung der Umfassungswirkung Malsburg Marzell	156,5	105	-51,5	215		
VRG 13	Z	Bei VRG WIND 13 handelt es sich um ein Gebiet nach PS 4.7.2 (2) Z, das aufgrund nicht hinreichender Klärung auf Projektebene aus der Planung zurückgestellt ist.	<b>- nicht hinreichende Klärung auf Projektebene</b>	78	0	-78	112		
VRG 14	E	VRG WIND 14 bleibt im Wesentlichen unverändert. In den Teilbereichen (1) wird die Gebietsgrenze des Windenergiegebiets im Flächennutzungsplan aufgenommen.	- Aufnahme im Flächennutzungsplan	451,5	500	48,5	213		
VRG 15	V	Die nordwestliche Teilfläche des VRG WIND 15 ist ein Windenergiegebiet im Flächennutzungsplan der Kommune. Der Teilbereich mit einer Windleistungsdichte <190 W/qm wird aus dem VRG WIND 15 zurückgestellt.	- Windleistungsdichte < 190 W/qm	71,5 23,5*	95	71,4	-23,6	197	
VRG 16	V	VRG WIND 16 bestand in Teilen aus Flächen nach PS 4.7.2 (2) Z, die aufgrund nicht hinreichender Klärung auf Projektebene aus der Planung zurückgestellt sind (1). Die Zurückstellung im Bereich (2) ergibt sich aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan.	- Nicht hinreichende Klärung auf Projektebene - Vorsorgeabstand zu Bebauungsplan	68,5 66,5*	135	32,5	-102,5	244	
VRG 17	U	VRG WIND 17 bleibt nahezu unverändert. Eine kleine randliche Korrektur der Gebietsgrenze ergibt sich aus der Rücknahme der Überschneidung mit dem dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II).	- Kleinstkorrektur Wasserschutzzone II	56	55,4	-0,6	280		
VRG 18	Z	VRG WIND 18 wird zur Minderung der Umfassungswirkung auf die angrenzenden Ortslagen zurückgestellt. Die Zurückstellung ist Ergebnis einer Gesamtbetrachtung der Ortslagen mit den umliegenden VRG WIND (VRG WIND 14, 15, 18, 19, 20) zu denen VRG WIND 18 in zentraler Lage liegt.	- Umfassungswirkung	45	0	-45	204		

VRG 19	V	Die zurückgestellten Teilbereiche von VRG 19 dienen insbesondere der Minderung von Umfassungswirkungen zu Ortslagen. Im Teilbereich (1) wird damit auch die Inanspruchnahme alter Waldbestände gemindert. Die Zurückstellungen im Teilbereich (2) ergeben sich aus der Rücknahme der Überschneidung mit dem dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II).	- Umfassungswirkung - Wasserschutzzone II	251,5	190,8	-60,7	256		
VRG 20	E / V	In Teilbereich (1) wird die Gebietsgrenze des Windenergiegebiets im Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Zurückstellung im Teilbereich (2) ergibt sich aus dem Vorsorgeabstand zu einer zugemeldeten Siedlungsnutzung (Klinik) und einem zugemeldeten Bebauungsplan. Der exponierte Teilbereich (3) wird zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND auf den OT Au zurückgestellt.	- Angleichung Flächennutzungsplan - Vorsorgeabstand Klinik - Umfassungswirkung OT Au	544,5	548,5	4	239		
VRG 21	Z	VRG WIND 21 wird zurückgestellt zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung der OT Gersbach und OT Au.	- Umfassungswirkung	93,5	0	-93,5	208		
VRG 22	Z	VRG WIND 22 wird zurückgestellt zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung der Ortsteile von Todtmoos. Damit entfällt auch die Überschneidung mit dem dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II) sowie die Überschneidung mit einem zugemeldeten Bebauungsplan.	- Umfassungswirkung - Wasserschutzzone II	53	0	-53	227		
VRG 23	V	Die nördliche Teilfläche (1) wird zurückgestellt, da das dortige FFH-Gebiet Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten enthält. Damit entfallen auch Überschneidungen mit FFH-Mähwiesen und weiteren hinsichtlich des Artenschutz sensiblen Flächen. Die Rücknahme dieses besonders exponierten Teils von VRG WIND 23 mindert die Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung des OT Gersbach. Im Teilbereich (2) wird die Überschneidung mit einem Waldrefugium (> 1ha) zurückgestellt.	- FFH Lebensstätte windkraftsensibler Fledermäuse - Umfassungswirkung OT Gersbach - Überschneidung mit Waldrefugium	82	72,1	-9,9	212		
VRG 24	V	VRG WIND 24 bleibt im Kern bestehen. Bei den auf westlicher Seite liegenden Flächen (1) handelt es sich um Flächen nach PS 4.7.2 (2) Z, die aufgrund nicht hinreichender Klärung auf Projektebene aus der Planung zurückgestellt sind. Damit entfallen die dortigen Konflikte (u.a. Vorsorgeabstand Vogelschutzgebiet, Lebensstätten windkraftsensibler Fledermäuse, wertvolle Wälder, Biotope). Die zurückgestellte Teilfläche (2) ergibt sich aus der Rücknahme der Überschneidung mit dem dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II). Die Teilfläche (3) wird zurückgestellt zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung des OT Au. Damit entfällt auch die Überschneidung mit Vorsorgeabständen zu einem zugemeldeten Bebauungsplan. In der Teilfläche (4) werden Überschneidungen mit FFH-Mähwiesen (> 1ha) zurückgenommen. Angrenzend ergibt sich im Bereich (5) die Rücknahme aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan. Die zurückgestellte Teilfläche (6) ergibt sich aus der Rücknahme der Überschneidung mit dem dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II).	- nicht hinreichende Klärung auf Projektebene - Wasserschutzzone II (Teilfläche 2) - Umfassungswirkung OT Au - FFH Mähwiese - Vorsorgeabstand Bebauungsplan - Wasserschutzzone II (Teilfläche 6)	393,5 122,5*	516	329,8	-186,2	213	
VRG 25	V	Die Teilflächen (1) sind aufgrund der Abstände zur Platzrunde des nahegelegenen Sonderlandeplatzes zurückgestellt. Die Zurückstellung der Teilflächen (2) ergibt sich aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan. Teilfläche (3) bildet aufgrund der anderen Rückstellungen mit dem VRG WIND 25 keinen Verbund mehr und wird zurückgestellt. Die zurückgestellte Teilfläche (4) ergibt sich aus der Rücknahme der Überschneidung mit dem dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II).	- Flugplatz - Vorsorgeabstand Bebauungsplan - Mangelnder Verbund auf Grund von Flächenrücknahme - Wasserschutzzone II	91,5	32,1	-59,4	226		
VRG 26	V	Die Teilflächen (1) sind aufgrund der Abstände zur Platzrunde des nahegelegenen Sonderlandeplatzes zurückgestellt. Damit wird auch die Inanspruchnahme wertvoller Waldbereiche gemindert. Die Zurückstellung der Teilflächen (2) ergibt sich aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan.	- Flugplatz - Vorsorgeabstand Bebauungsplan	120	34,7	-85,3	239		
VRG 27	V	VRG WIND 28 ist aus der Planung zurückgestellt. Die Hauptfläche (1) wird zurückgestellt zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung der Ortsteile von Todtmoos. Damit wird auch der nahe gelegene Waldkindergarten nicht mehr tangiert und Ausgleichsflächen für das Auerhuhn zurückgestellt sowie die Betroffenheit wertvoller Waldbestände gemindert. Die dortigen Wasserschutzgebiete (Zone II) werden nicht mehr tangiert. Die Teilflächen (2) sind Flächen nach PS 4.7.2 (2) Z, die aufgrund nicht hinreichender Klärung auf Projektebene aus der Planung zurückgestellt sind. Teilfläche (3) bildet aufgrund der anderen Rückstellungen mit dem VRG WIND 28 keinen Verbund mehr und wird zurückgestellt.	- Umfassungswirkung Todtmoos - nicht hinreichende Klärung auf Projektebene - mangelnder Verbund auf Grund von Flächenrücknahme	91 12,5*	103,5	40,9	-62,6	192	
VRG 28	Z	VRG WIND 28 ist aus der Planung zurückgestellt. Die Hauptfläche (1) wird zurückgestellt zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung der Ortsteile von Todtmoos. Damit wird auch der nahe gelegene Waldkindergarten nicht mehr tangiert und Ausgleichsflächen für das Auerhuhn zurückgestellt sowie die Betroffenheit wertvoller Waldbestände gemindert. Die dortigen Wasserschutzgebiete (Zone II) werden nicht mehr tangiert. Die Teilflächen (2) sind Flächen nach PS 4.7.2 (2) Z, die aufgrund nicht hinreichender Klärung auf Projektebene aus der Planung zurückgestellt sind. Teilfläche (3) bildet aufgrund der anderen Rückstellungen mit dem VRG WIND 28 keinen Verbund mehr und wird zurückgestellt.	- Umfassungswirkung - Waldkindergarten - Auerhuhn - Waldschonung - Wasserschutzgebiet - <b>nicht hinreichende Klärung auf Projektebene</b> - Fehlender Verbund	223,5 42*	265,5	0	-265,5	262	
VRG 29	V	Die Richtung St. Blasien exponierten Teile von VRG WIND 29 sind im Wesentlichen aufgrund von Konflikten mit dem Denkmalschutz (Dom St. Blasien) zurückgestellt, die auf Projektebene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gelöst werden können. Damit werden auch die Nutzungskonflikte mit den angrenzenden Kliniknutzungen weiter gemindert.	- Denkmalschutz	123,5	28,2	-95,3	213		
VRG 30	Z	Das VRG WIND 30 ist im Wesentlichen aufgrund der Konflikte mit dem Denkmalschutz (Dom St. Blasien) zurückgestellt, die auf Projektebene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gelöst werden können.	- Denkmalschutz	74,5	0	-74,5	234		
VRG 31	U	VRG WIND 31 bleibt nahezu unverändert. Eine kleine räumliche Korrektur der Gebietsgrenze ergibt sich aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan.	- Kleinstkorrektur Vorsorgeabstand	29	28,1	-0,9	191		
VRG 32	V	Bei der westlichen Teilfläche von VRG WIND 32 handelt es sich um einen bestehenden Windpark. Die Reduzierung im südwestlichen Bereich (1) begründet sich insbesondere aus dem Auerhuhnschutz. Die zurückgestellte Teilfläche (2) ergibt sich aus der Rücknahme der Überschneidung mit dortigen Wasserschutzgebieten (Zone II). Der Bereich (3) wird zurückgestellt zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung OT Staufen. Der Bereich (4) ergibt sich aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan.	- Auerhuhnschutz - Wasserschutzzone II - Umfassungswirkung OT Staufen - Vorsorgeabstand Bebauungsplan	179 54*	233	39,2	-193,8	235	
VRG 33	V	Die abgesetzte südliche Teilfläche (1) wird zurückgestellt zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND. In Teilfläche (2) wird die Überschneidung mit einem Waldrefugium (>1 ha) zurückgestellt.	- Umfassungswirkung - Waldrefugium	56	48,1	-7,9	201		
VRG 34	V	Bei den in VRG WIND 34 zurückgestellten Flächen handelt es sich um Flächen nach PS 4.7.2 (2) Z, die inzwischen nicht mehr Teil des Planungsverfahrens sind. Das VRG WIND wird dort auf den aktuellen Planungsstand angepasst.	- Teilfläche nicht mehr Teil des Planungsverfahrens	444 137,5*	581,5	91,3	-490,2	224	

VRG 35	U	VRG WIND 35 bleibt im Wesentlichen unverändert. Die zurückgestellten Teilflächen (1) ergeben sich aus der Rücknahme der Überschneidung des dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II). In den Bereichen (2) ergeben sich die Zurückstellungen aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan.	- Kleinstkorrektur Wasserschutzzone II - Kleinstkorrektur Vorsorgeabstand Bebauungsplan	142	131,1	-10,9	217		
VRG 36	V	Bei VRG WIND 36 handelt es sich um einen bestehenden Windpark. Die Rücknahme der diesen ergänzenden Fläche (1) dient zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND.	- Umfassungswirkung Bonndorf	50,5	32,2	-18,3	202		
VRG 37	V	Die zurückgestellte Teilfläche (1) ergibt sich aus der Rücknahme der Überschneidung mit dem dortigen Wasserschutzgebiet (Zone II) sowie dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan. Im Bereich (2) werden Überschneidungen mit Biotopen (> 1ha) bereinigt. Mit der Zurückstellung im Bereich (3) wird das angrenzende FFH-Gebiet nicht mehr tangiert und es werden Habitatstrukturen windkraftsensibler Fledermäuse im 200 m Puffer zum FFH-Gebiet geschont.	- Wasserschutzzone II / Vorsorgeabstand Bebauungsplan - Überschneidung mit Biotopen - FFH Gebiet, Abstand Fledermäuse	225	207,4	-17,6	126		
VRG 38	V	Mit der Zurückstellung im Bereich (1) wird das angrenzende FFH-Gebiet nicht mehr tangiert und es werden Habitatstrukturen windkraftsensibler Fledermäuse im 200 m Puffer zum FFH-Gebiet geschont.	- FFH Gebiet / Abstand Fledermäuse	28,5	19,3	-9,2	190		
VRG 39	U	VRG Wind 39 bleibt unverändert		23,5 8*	31,5	31,1	-0,4	184	
VRG 40	U	Die randlichen Zurückstellungen bei VRG WIND 40 bereinigen Überschneidungen mit Waldbiotopen (> 1ha).	- Überschneidung Waldbiotop	177,5	173,5	-4	215		
VRG 41	V	Der südliche Teil von VRG WIND 41 ist eine Fläche nach PS 4.7.2 (2) Z. Die Zurückstellungen dort ergeben sich aus der Anpassung des VRG WIND auf den aktuellen Projektstand.	- Anpassung an aktuellen Projektstand	70	54,6	-15,4	198		
VRG 42	U	VRG Wind 42 bleibt unverändert		53	52,9	-0,1	177		
VRG 43	V	Mit der Zurückstellung des Richtung der Ortslage exponierten Teils des VRG WIND 43 werden auch das dortige FFH-Gebiet und ein Waldbiotop (> 1ha) nicht mehr überschritten.	- FFH Gebiet / Waldbiotop	65,5	56	-9,5	200		
VRG 44	V	VRG WIND 44 bleibt im Wesentlichen unverändert. Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie der Nachbarregion enthält dort ebenfalls ein VRG WIND. Die östlichen Teilflächen werden zurückgestellt zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung der südlich liegenden Ortslagen.	- Umfassungswirkung Mühlingen OT Gallmannsweil	157,5	142,7	-14,8	194		
VRG 45	V	Mit der Zurückstellung der Teilflächen von VRG WIND 45 wird die Überschneidung mit einem FFH-Gebiet zurückgenommen.	- FFH Gebiet	143	119	-24	196		
VRG 46	U	Das VRG WIND 46 bleibt nahezu unverändert. Eine randliche Korrektur an der nördlichen Teilfläche ergibt sich aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan.	- Kleinstkorrektur Vorsorgeabstand zu Bebauungsplan	25	23,7	-1,3	194		
VRG 47	E / V	Die Erweiterung (1) von VRG WIND 47 ergibt sich aus einer ergänzenden Planung der Kommune. Die Zurückstellung im Bereich (2) ergibt sich aus dem Vorsorgeabstand zu einem zugemeldeten Bebauungsplan.	- Erweiterung wegen ergänzender Planung Kommune - Zurücknahme Vorsorgeabstand Bebauungsplan	28	35,5	7,5	191		
VRG 48	Z	VRG WIND 48 wird zurückgestellt zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND.	- Umfassungswirkung	18	0	-18	191		
VRG 49	Z	VRG WIND 49 wird zurückgestellt. Mit den üblichen Abständen zur Platzrunde des benachbarten Sonderlandeplatzes würde das VRG WIND 49 verkleinert und würde nicht mehr ausreichend Raum geben für einen Windpark (Bündelungsprinzip).	- Sportflugplatz	15,5	0	-15,5	198		
VRG 50	V	Beim zurückgestellten Teil von VRG WIND 50 handelt es sich um eine Fläche nach PS 4.7.2 (2) Z, die nicht mehr Teil der Planung auf Projektebene ist. Das VRG WIND wird auf den aktuellen Projektstand angepasst.	- Anpassung auf aktuellen Projektstand	35 11,5*	46,5	34,8	-11,7	204	
VRG 51	V	Die Zurückstellung (1) bereinigt die Überschneidung mit einem Waldrefugium. Teilfläche (2) wird zurückgestellt zur Minderung der Umfassungswirkung der VRG WIND in Richtung OT Schienen und Langenmoos.	- Waldrefugium - Umfassungswirkung OT Schienen	180	168,8	-11,2	207		
VRG 52	V	VRG WIND 52 wird um die besonders exponierten Teilflächen zurückgenommen. Damit entfällt auch die Überschneidung mit Vorsorgeabständen zu zugemeldeten Bebauungsplänen. Die potenzielle Betroffenheit des Kulturdenkmals und Welterbes Insel Reichenau wird gemindert.	- Vorsorgeabstand Bebauungspläne - Minderung Betroffenheit Unesco Weltkulturerbe Insel Reichenau	104,5	20,1	-84,4	198		
VRG 53	Z	Das VRG WIND 53 ist aufgrund von Konflikten mit dem Denkmalschutz (Mainau, Insel Reichenau) zurückgestellt, die auf Projektebene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gelöst werden können. Damit wird auch die Inanspruchnahme wertvoller Wald- und Landschaftsteile gemindert.	- Denkmalschutz (Unesco) - Inanspruchnahme wertvoller Wald- und Landschaftsteile	41	0	-41	117		